



Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen



Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz



Liebe Leserin, lieber Leser,

in der eigenen Wohnung zu leben, in den „eigenen vier Wänden“ tun und lassen zu können, was man möchte, eine Privatsphäre zu haben, in die niemand hineinredet, das ist wohl jedem von uns ganz wichtig im Leben. Menschen mit Behinderungen geht es da nicht anders. Auch sie wollen ein möglichst selbstständiges und vor allem selbst bestimmtes Leben führen können – und eine eigene Wohnung gehört dazu.

In Hamburg fördern und unterstützen wir den Ausbau der ambulanten Betreuung im eigenen Wohnraum. Wir wollen, dass deutlich mehr Menschen mit Behinderungen eine echte Alternative zur stationären Betreuung haben und in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft leben können.

Es ist klar, dass dies nicht von heute auf morgen geht. Dennoch haben wir uns ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: Gemeinsam mit den großen Trägern der Behindertenhilfe, den Wohlfahrtsverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen haben wir uns vorgenommen, in den nächsten Jahren einen großen Teil der stationären Plätze in Hamburg behutsam in ambulant betreutes Wohnen umzuwandeln.

Eigenständiges Wohnen mit so viel an individueller Unterstützung, wie jeweils benötigt wird, das ist das Ziel. Der Weg dahin ist freiwillig. Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, durch das ambulant betreute Wohnen einen spürbaren Zugewinn an Lebensqualität für die Menschen zu bewirken und dass ein gutes, nachbarschaftliches Miteinander in den Stadtteilen heranwachsen wird.

Ihre

Birgit Schnieber-Jastram

Birgit Schnieber-Jastram

Zweite Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg

Wozu ein Ambulantisierungsprogramm?

Etwa 2500 Hamburgerinnen und Hamburger leben derzeit aufgrund ihrer geistigen Behinderung in einer stationären Einrichtung. Wie andere Menschen auch, wollen viele von ihnen ihr Leben möglichst selbstständig gestalten und wünschen sich ein Leben in einer eigenen Wohnung. Dies soll nun für eine große Zahl von Menschen ermöglicht werden.

Das Ambulantisierungsprogramm der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz sieht vor, dass in einem ersten Schritt bis Ende 2008 etwa 800 stationäre Plätze in ambulant betreutes Wohnen umgewandelt werden. Dies ist mit den Wohlfahrtsverbänden, den großen Trägern der Behindertenhilfe und der Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen vereinbart worden. Damit ist es in Hamburg gelungen, die Ambulantisierung zum Ziel aller Beteiligten zu machen.

Mit der Umsetzung dieses Programms sollen

- ▶ eine selbstständigere und selbstbestimmtere Lebensgestaltung für behinderte Menschen ermöglicht werden,
- ▶ die Unterstützungsleistungen individueller und bedarfsgerechter erfolgen und
- ▶ die Bedingungen für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

Die gesetzliche Grundlage

Die ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum entspricht den gesetzlichen Vorgaben, wonach individuelle, möglichst nicht-stationäre Hilfen grundsätzlich Vorrang vor einer stationären Betreuung haben sollen:

„Soweit die Ziele nach Prüfung des Einzelfalls mit vergleichbarer Wirksamkeit erreichbar sind, werden Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form und ggf. unter Einbeziehung familienentlastender und -unterstützender Dienste erbracht.“

Sozialgesetzbuch IX, § 19 Abs. 2: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung bedeutet:

... über das eigene Einkommen zu verfügen

Je nach Vermögen und Einkommen erhalten Menschen mit Behinderungen Grundsicherungsleistungen/ Hilfe zum Lebensunterhalt über die Sozialhilfe (oder in einzelnen Fällen auch über die ARGE). Mit diesen monatlichen Leistungen wird alles eingekauft und angeschafft, was zum täglichen Leben benötigt wird: Essen, Bekleidung, Shampoo und Zahnpasta bis hin zur Eintrittskarte für das Kino.

... einen eigenen Mietvertrag zu haben

Für die eigene Wohnung oder das Zimmer in der Wohngemeinschaft wird ein Mietvertrag mit dem Vermieter abgeschlossen. Auch der Träger der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen kann der Vermieter sein. Die Miete für die Wohnung wird in der Regel über die Sozialhilfe bezahlt. Dafür wird jeder Einzelfall geprüft, und die Kosten für die Wohnung dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. In bestimmten Fällen werden auch Kautionen, die vom Vermieter verlangt werden, durch den Sozialhilfeträger übernommen.

... die Wohnung nach den eigenen Vorstellungen einrichten zu können

Über Möbel und die Einrichtung der Wohnung/ des Zimmers entscheidet nun der Mieter selbst. Wenn nicht möbliert gemietet wird, werden die Möbel selbst angeschafft, aber auch selbst ersetzt, wenn mal etwas kaputt geht. Wird zum ersten Mal eine eigene Wohnung bezogen, ist es möglich, eine Möblierungspauschale für die Erstausrüstung beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

Es bedeutet außerdem

... **Besuch in die eigene Wohnung einladen zu können,**

... **die Tür hinter sich zu schließen, wenn man allein sein möchte,**

... **den Tagesablauf selbst zu bestimmen,**

... **möglichst selbst zu bestimmen, was eingekauft und gekocht wird,**

... **eigene Verantwortung zu übernehmen: so viel wie möglich,**

... **Hilfe zu bekommen, für das, was man nicht allein kann: so viel wie nötig.**

Und es bedeutet nicht zuletzt

... **selbst auswählen zu können, welcher Dienst die Betreuung übernehmen soll (Wahlfreiheit).**

Für wen kommt eine ambulante Hilfe in Frage?

Zwei Personenkreise sollen besonders von dem Ausbau der ambulanten Hilfen profitieren:

1. Geistig und mehrfach behinderte volljährige Menschen, die sich **erstmalig** mit der Frage auseinandersetzen, wie sie zukünftig wohnen möchten und welche Hilfen am besten für sie geeignet sind.

Das sind Menschen, die zum Beispiel aus ihrem Elternhaus ausziehen möchten oder bereits in einer eigenen Wohnung leben, aber zukünftig nicht mehr ohne Unterstützung auskommen können. Sie stellen einen Erstantrag auf ambulante Leistungen bei der Sozialdienststelle des für sie zuständigen Bezirksamtes. Dort werden sie beraten, der Hilfebedarf wird festgestellt und die Hilfen werden – nach Prüfung des Einzelfalles – dort auch bewilligt.

Wird der Erstantrag nicht auf ambulante sondern auf stationäre Leistungen gestellt, ist dafür der Sozialpädagogische Fachdienst der Eingliederungshilfe der richtige Ansprechpartner. Auch hier wird beraten, der Hilfebedarf im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ermittelt und festgelegt, welche Hilfen bewilligt werden sollen. Dabei wird auch gemeinsam geprüft, ob die ambulante Betreuung im Einzelfall vielleicht doch besser passt.

2. Die zweite Gruppe sind geistig und mehrfach behinderte volljährige Menschen, die sich **zurzeit in stationärer Betreuung** befinden, die aber gerne durch ambulante Hilfen selbstständiger leben möchten.

Entweder werden hier auf Initiative des Trägers und der Bewohnerinnen und Bewohner einzelne Wohneinheiten in ambulante Wohngemeinschaften umgewandelt, oder einzelnen Menschen mit Behinderungen wird dabei geholfen auszuweichen und – möglichst in der Nachbarschaft eines Betreuungsstützpunktes – eine eigene Wohnung anzumieten. Hier meldet sich in der Regel der Träger beim Sozialpädagogischen Fachdienst der Eingliederungshilfe um den Ambulantisierungswunsch bekannt zu geben und Termine für das nötige Gesamtplanverfahren festzulegen. Entscheidend für das Ergebnis ist immer der einzelne Mensch und sein individueller Bedarf an Unterstützung.

Ambulantisierung ist freiwillig!

Ob Umwandlung einer stationären Wohnung oder ob Auszug und Umstellung auf ambulante Versorgung – der Schritt in die ambulante Betreuung muss immer auch von dem Betroffenen selbst mitgegangen werden. Gerade dieser Aspekt der Freiwilligkeit ist besonders wichtig für den Erfolg. Vor der Ambulantisierung ist jeweils die Zustimmung des betroffenen Leistungsberechtigten und gegebenenfalls auch seines

rechtlichen Betreuers erforderlich. „Ambulantisiert“ wird immer auch in enger Absprache mit den bisherigen Trägern der stationären Einrichtung. Sie sind es, die die Menschen auf die Ambulantisierung vorbereiten und sie begleiten.

Sollte sich herausstellen, dass die ambulante Betreuungsform für einzelne Menschen doch nicht so gut geeignet ist, ist eine Rückkehr in die stationäre Betreuungsform möglich.

Wie werden behinderte Menschen in den eigenen vier Wänden betreut?

Behinderte Frauen und Männer, die in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben, bekommen dort – je nach ihrem persönlichen Bedarf – regelmäßig Hilfe, um Ihren Alltag zu bewältigen. Diese Unterstützungsangebote reichen von pädagogischer Betreuung über Hilfen im Haushalt und Assistenz bei der Freizeitgestaltung und der Teilnahme am sozialen Leben. Das Fachpersonal hilft dann bei Bedarf morgens beim Aufstehen, Waschen und Frühstück machen und ist schwerpunktmäßig nachmittags wieder da, wenn die Menschen mit Behinderungen von der Arbeit in einer Werkstatt oder aus einer Einrichtung der Tagesförderung nach Hause kommen. Die Hilfe am Wochenende richtet sich ebenfalls nach dem individuellen Bedarf.

In einem „**Konsenspapier**“ (siehe rechts) haben die großen Träger der Behindertenhilfe und deren Verbände mit der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) mit der BSG Regeln für den Ambulantisierungsprozess aufgestellt. Die „Freiwilligkeit des Wechsels“ und die „Rückkehrmöglichkeiten in stationäre Versorgung“ sind hier festgeschrieben.

Neues Angebot: Die Ambulant betreute Wohngemeinschaft (AWG)

Bislang war ein Wechsel von stationär nach ambulant fast nur durch einen Auszug aus der jeweiligen Wohngruppe in eine eigene Wohnung/ ein eigenes Appartement möglich. Die ambulante Unterstützung wurde dann in Form von „Pädagogischer Betreuung im eigenen Wohnraum“ (für zwei Jahre) und/oder durch „Wohnassistenz“ erbracht. Die Anzahl der bewilligten Stunden pro Woche richtete sich nach dem Hilfebedarf.

Mit den Zielvereinbarungen über die Ambulantisierung ist nun zusätzlich ein neues Leistungsangebot geschaffen worden: Die ambulant betreute Wohngemeinschaft. Hier können auch Menschen mit einem

Konsenspapier zur Weiterentwicklung der Hamburger Behindertenhilfe

Auch in der Freien und Hansestadt Hamburg sind nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des SGB IX und XII Hilfen vorrangig in ambulanter Form anzubieten.

Der Sozialhilfeträger (BSG), die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, Verbände der Träger privater Einrichtungen und die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen stimmen darin überein, dass es für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Strukturen der Behindertenhilfe in Hamburg gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um das Vertrauen der behinderten Menschen, ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer zu gewinnen und sie in diesen Prozess einzubeziehen. Deshalb verständigen sich der Sozialhilfeträger, die Spitzenverbände der Träger von Einrichtungen und die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen auf folgende Grundsätze:

1. Das Wunsch- und Wahlrecht der behinderten Menschen hat bei der Veränderung der Form der Hilfe hohe Priorität. Der Wechsel zwischen verschiedenen Betreuungsformen unterliegt im gesetzlichen Rahmen der Freiwilligkeit.
2. Behinderten Menschen wird die Entscheidung für das Verlassen stationärer Wohnformen dadurch erleichtert, dass Einrichtungen und Sozialhilfeträger dem individuellen Bedarf entsprechend Rückkehrmöglichkeiten in stationäre oder andere geeignetere Betreuungsformen eröffnen.
3. Bei Planung und Umsetzung von Veränderungsmaßnahmen werden die davon betroffenen Menschen und gegebenenfalls die rechtlichen Betreuer von den Einrichtungen und dem Sozialhilfeträger in nachvollziehbarer Form beteiligt.
4. Behinderte Menschen und gegebenenfalls die rechtlichen Betreuer werden bei Bedarf auf Möglichkeiten einer von der Einrichtung und vom Sozialhilfeträger unabhängigen Beratung (z. B. People First e. V., Autonom Leben e. V., Elternverbände, LAG, Sozialverbände) hingewiesen.
5. Unabhängig von der jeweiligen Betreuungsform soll für den behinderten Menschen die Auskömmlichkeit, Verlässlichkeit, Qualität und Kontinuität der Unterstützung nachvollziehbar bleiben.
6. Soweit Rahmenvereinbarungen für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in Hamburg getroffen werden, werden Vertreter der Zusammenschlüsse der behinderten Menschen beteiligt.

Hamburg, den 07.03.2005

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (AGFW), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen e.V. (LAG), Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)

höheren Hilfebedarf ambulant betreut werden. Die Nutzerinnen und Nutzer schließen dann untereinander eine Vereinbarung über die gemeinsame Auswahl des Betreuungsdienstes ab. Alle bewilligten Betreuungsstunden der Bewohner einer Wohngemeinschaft zusammen ergeben eine hohe Betreuungsdichte pro Wohnung. Das gibt mehr Sicherheit für alle. Der ambulante Betreuungsdienst wird für seine Arbeit in Form von Maßnahmepauschalen vergütet, die vorher mit der Behörde vereinbart worden sind.

Was sich durch die Ambulantisierung für den Einzelnen ändert

Anders als bei der stationären Unterbringung erhält nun jeder Bewohner einen eigenen Mietvertrag. Für die Kosten der Miete, für Wasser und Heizung sowie die Kosten für den Lebensunterhalt kommt – nach Einzelfallprüfung und im Rahmen der gesetzlichen Regelsätze – der Träger der Sozialhilfe auf. Dafür müssen die entsprechenden Anträge gestellt werden.

In wenigen Fällen ist es möglich, dass nicht der Sozialhilfeträger sondern die ARGE für den Antrag auf Grundsicherung und für die Kosten der Unterkunft zuständig ist. Dies wird bei der Prüfung durch den Sozialhilferechtlichen Fachdienst festgestellt.

Der Sozialhilfeträger ist zuständig

- ◆ bei voller Erwerbsminderung,
- ◆ wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Tagesförderstätte besucht wird oder
- ◆ die Pflegestufe III (SGB XI) festgestellt wurde.

Für die ambulanten Hilfen wird ein gesonderter Betreuungsvertrag mit einem Leistungserbringer der Behindertenhilfe abgeschlossen. Gegebenenfalls ist auch ein Vertrag mit einem ambulanten Pflegedienst nötig. Ein wichtiges Merkmal ist: Wohnen und Betreuung sind voneinander unabhängig, so dass eine Wahlfreiheit gegenüber den Dienstleistern möglich ist. In der ambulant betreuten Wohngemeinschaft werden gemeinsame Verabredungen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern getroffen. Auch die Verträge über die Betreuungsleistungen werden in der Regel gemeinsam mit einem Dienstleister abgeschlossen.

Unterstützung nach individuellem Bedarf

Durch den sozialpädagogischen Fachdienst oder durch die zuständige Sozialdienststelle im Bezirk wird zunächst festgestellt, ob das ambulant betreute Wohnen für den Einzelnen möglich ist und auch gewollt wird. Im Rahmen eines so genannten Gesamt-

planverfahrens (nach § 58 SGB XII) wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt. Mit dem sozialpädagogischen Fachdienst wird besprochen, welche Hilfen genau in Frage kommen, wer sie erbringen soll und welche Ziele mit den Hilfen für den einzelnen verfolgt werden sollen. Wenn der Leistungsberechtigte und gegebenenfalls auch der jeweilige gesetzliche Betreuer den Ergebnissen des „Gesamtplanverfahrens“ zugestimmt haben, kann die Bewilligung der Hilfen erfolgen.

Es wird auch geprüft, ob ein Bedarf an Pflegeleistungen besteht. Ist bereits eine Pflegestufe festgestellt worden, wird überprüft, ob diese Einstufung noch dem aktuellen Bedarf entspricht. Je nach Ergebnis muss nun auch die Pflegekasse eingeschaltet werden. Bei Bedarf wird im Rahmen der Gesamtkonferenz gemeinsam ein geeigneter Pflegedienst ausgewählt.

Vernetzung der Angebote

Für Menschen, die ambulant betreut wohnen, werden das Umfeld, die Nachbarschaft und Einrichtungen im Stadtteil wichtiger als bisher. Ambulantisierung, das soll auch ein großer Schritt hin zu mehr Teilhabe und Miteinander sein. Daher enthalten die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern auch Verpflichtungen darüber, ein Stützpunktkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Ein Stützpunktkonzept stellt dar, welche Angebote unmittelbar und leicht zugänglich genutzt werden können. Das Ziel eines solchen Konzeptes ist es auch, Gefahren der Ambulantisierung wie z.B. der Isolierung ambulant betreuter Menschen vorzubeugen. Auch Fragen der Not- und Nachtbereitschaft sind hier zu regeln.

Die verschiedenen Leistungen beim ambulant betreuten Wohnen im Überblick

Betreuung

- ✓ Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum
- ✓ Wohnassistenz
- ✓ Hilfen zur Bewältigung des Alltags/Haushaltshilfen
- ✓ Ambulant betreute Wohngemeinschaft/Hausgemeinschaft

Pflege

- ✓ Ambulante Pflege

Wohnen

- ✓ Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft

Außerdem

- ✓ Nachtbereitschaft und Notdienste bei Bedarf über die Stützpunkte
- ✓ Treffpunkte, Freizeitgestaltung

Guter Rat ist wichtig!

Vor der Entscheidung, in die ambulante Betreuung zu wechseln, stehen oft viele Fragen und Zweifel. Da ist es wichtig, sich gut beraten zu lassen.

Stellen, die weiterhelfen und beraten sind:

- ◆ das Sozial- und Grundsicherungsamt beim zuständigen Bezirksamt,
- ◆ der Sozialpädagogische Fachdienst Eingliederungshilfe,
- ◆ die Träger der stationären Leistungen,
- ◆ die Beratungsstelle der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen e.V. (LAG),
- ◆ People First e. V.,
- ◆ Autonom Leben e. V.,
- ◆ Elternverbände und
- ◆ Sozialverbände.

An wen können Sie sich wenden?

Beim **Wechsel** von einer stationären in eine ambulante Leistung und bei allen Fragen, die die Ambulantisierungsprojekte betreffen:

- **Sozialpädagogischer Fachdienst Eingliederungshilfe**
Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg
Tel.: (0 40) 4 28 63 – 54 26
Fax: (0 40) 4 28 63 – 54 24

Bei **Erstanträgen** auf ambulante Leistungen der Eingliederung (für Menschen, die vorher nicht in einer stationären Einrichtung waren):

- Grundsicherungs- und Sozialämter der sieben Hamburger Bezirksämter für Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe und der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und bezirkliche Gesundheitsämter für Begutachtung und Beratung

Zentrale Telefonnummer vom HamburgService der Bezirksämter: 428 28 – 0

Für **allgemeine Beratung**, Unterstützung und Interessenvertretung:

- **Beratungsstelle Ambulantisierung der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)**
Richardstraße 45, 22081 Hamburg

Tel.: (0 40) 29 99 56 – 46
Fax: (0 40) 29 36 01

Internet: www.lagh-hamburg.de
E-Mail: Ambulantisierung@lagh-hamburg.de

- **People First Hamburg – „Die starken Engel“ e.V.**
c/o Fachschule für Heilerziehung
Sengelmanstraße 49, 22297 Hamburg

Tel.: (0 40) 72 96 17 19
Fax: (0 40) 72 96 17 20 - 21
www.peoplefirst-hamburg.de

- **Autonom Leben e.V.**
Langenfelder Straße 35, 22769 Hamburg

Tel.: (0 40) 432 90 – 148 oder 149
Fax: (0 40) 432 90 – 147

E-Mail: info@autonomleben.de
www.autonomleben.de



Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fotos: Ulrich Bredlow / meindesigner.de

Druck: Bergmann & Sohn, Hamburg

Stand: Dezember 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

